

Anlage

Während der öffentlichen Auslegung der Satzung der Reithufenstadt Kroppenstedt über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 347/120, Flur 10, Gemarkung Kroppenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kroppenstedt - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Lindengarten" gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Satzung der Reithufenstadt Kroppenstedt über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 347/120, Flur 10, Gemarkung Kroppenstedt in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Kroppenstedt - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Lindengarten"

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte	18.03.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken. - Hinweis Sachgebiet 12: Das Verfahren Kroppenstedt Süd (BOE053) ist in Vorbereitung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Satzung kann im Rahmen des Verfahrens Berücksichtigung finden. 	kein Beschluss erforderlich
2.	Avacon Netz GmbH	14.03.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich stimmt die Avacon dem Bebauungsplan/ dem Flächennutzungsplan zu. - Die im Plangebiet befindlichen MS/NS-Kabel des Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit der Avacon abzustimmen. - Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe der Anlagen wird auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hingewiesen. - Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke wird gebeten gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Wie aus den übergebenen Unterlagen ersichtlich ist, befinden sich die Leitungen in der Straße Lindengarten. Sie werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. - Die Satzung setzt kein Pflanzgebot im Näherungsbereich der Leitungen fest. - Die Veräußerung öffentlicher Grundstücke ist nicht Gegenstand der Satzung. 	kein Beschluss erforderlich
3.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	07.03.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		16.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. - Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 Abs.9. - Dieses Schreiben ist als Information nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid zu betrachten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist gegebenenfalls bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Meldepflicht ist gesetzlich geregelt und zu beachten. Ein Hinweis darauf ist in der Begründung enthalten. - Bauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung bleiben baugenehmigungspflichtig. Im Baugenehmigungsverfahren wird die untere Denkmalschutzbehörde behördenintern durch den Landkreis beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
4.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	26.03.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Stadt auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es nach den derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. <p>Hinweise: Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt. Im Umfeld des Vorhabens sind keine Bohrungen bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsgebiet steht – nach den hier vorliegenden Karten – Löß an, der von tonigen, mergeligen und kalkigen Gesteinen (Oberer Muschelkalk) unterlagert wird. Das Auftreten von Staunässe kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Das Gebiet ist für die Versickerung von Regenwasser mittels Anlagen nach erster Einschätzung nicht geeignet. Die besonderen Eigenschaften des Lösses (Sackungerscheinungen bei Vernässungen) sind bei der Bauplanung zu beachten. Die Erstellung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen wird empfohlen. Für den Bau der vorgesehenen Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) verweist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str.5) einzuholen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. 	
5.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	06.03.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - In den Planungsunterlagen wird die Liegenschaftskarte sowie die Topographische Karte 1:10.000 verwendet. Das Geoleistungspaket mit der VBG Westliche Börde wurde am 01.11.2012 abgeschlossen. Daher ist auf dem verwendeten Auszug aus der Liegenschaftskarte folgender Quellenvermerk anzubringen: [ALKIS / 11/2017] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6020358/2012. Die Topographische Karte 1:10.000 wird mit dem Quellenvermerk gekennzeichnet: [DTK10 / 10/1991] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6020358/2012. Monat und Jahr werden der Aktualität der verwendeten Karte angepasst. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Angabe im Quellenvermerk wurde redaktionell korrigiert. 	kein Beschluss erforderlich
6.	Landesstraßenbau- behörde Regional- bereich Mitte	27.03.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Das Flurstück befindet sich im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt (OD) Kroppenstedt und wird somit als außerorts angesehen. Auf der freien Strecke (außerorts) gibt es eine Anbauverbotszone, so dass Gebäude mindestens 20 m von der L66 entfernt stehen müssen. Darüber hinaus sind keine Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Bauverbotszone befindet sich außerhalb des Sitzungsbereiches. 	kein Beschluss erforderlich
7.	Landesverwaltungs- amt	13.03.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Referat 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Satzung vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Der Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
8.	Landkreis Börde	01.04.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Amt für Kreisplanung / Raumordnung und Regionalplanung: Nach Prüfung der Unterlagen zum Bauleitplan wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) festgestellt: Nach Pkt.3.3. Buchstabe m des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbedeutsamen oder raumbeeinflussenden Vorhaben. Die Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde wird 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

		<p>Bestandteil der Stellungnahme des Landkreises Börde als Träger öffentlicher Belange. Begründung: Die vorliegende Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung (Ergänzungssatzung) "Lindengarten" in Kroppenstedt nach §34 Abs.4 BauGB erfüllt die Voraussetzung des Pkt.3.3. Buchstabe m) des Rd.Erl. Daher ist das Vorhaben nicht raumbedeutsam.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs.4). Die Stadt Kroppenstedt beabsichtigt zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen für den individuellen Wohnungsbau im ausgewiesenen Geltungsbereich (ca.1.213m²) Planungsrecht zu schaffen. Gemäß §34 Abs.4 Nr.3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Außenbereichsfläche am Lindengarten grenzt im Norden und Osten an vorhandene Wohngrundstücke an. Der fortgeltende Flächennutzungsplan von Kroppenstedt weist das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet aus. Die Ergänzungssatzung wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. - Hinweis zur Planzeichnung: Der Planzeichnung sind Verfahrenshinweise beizufügen, um die Rechtsetzung des Bebauungsplanes sicherzustellen (Mindestens: Satzungsbeschluss, Ausfertigung, Inkrafttreten jeweils mit Datum, Unterschrift des Bürgermeisters sowie Dienstsiegel). Auf der vorliegenden Planzeichnung fehlt der Ausfertigungsvermerk. - Bauordnungsamt / Bauaufsicht: Es bestehen keine Bedenken. - Brandschutz: Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) §2 Abs.2 Nr.1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W405 Nr.4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt (Hydranten), kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen (Löschwasserteiche, -brunnen, -zisternen) abgesichert werden. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von 300 m befinden und jederzeit frostfrei bleiben. Zur Löschwasserversorgung wurde in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Der Nachweis über eine ausreichende Löschwasserversorgung/ -bevorratung ist zu erbringen. - Rechtsamt/ SG Ordnung und Sicherheit: Für dieses Flurstück wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Der Hinweis zu Kampfmitteln ist in die Satzung aufzunehmen. - Straßenverkehrsamt: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Hinweise. - Natur- und Umweltamt / SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Satzung keine Bedenken. - SG Naturschutz und Forsten: Der Satzungsentwurf "Lindengarten" Kroppenstedt die Planungen in der Begründung nicht vollständig. Die bilanzierten Flächen, Biotop- und Planwerte unter dem Pkt.4.2 (Seite 9) in der Begründung sind vollständig als Festsetzungen der Satzung "Lindengarten" umzusetzen. Im 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Ausfertigungsvermerk ist enthalten und war der als pdf-Datei übersendeten Plan-zeichnung zu entnehmen. Die Ausfertigung erfolgt durch Unterzeichnung der Präambel mit dem Vermerk ausgefertigt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Im Umfeld des Plangebietes (300 m Bereich) befinden sich Hydranten aus denen Löschwasser entnommen werden kann. Im Lindengarten verläuft eine Wasserhauptversorgungsleitung DN100 an die im Bedarfsfall weitere Hydranten angeschlossen werden können, um den Grundschutz an Löschwasser abzusichern. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Auffassung des Landkreises wird nicht geteilt. Zusätzliche Festsetzungen zur Sicherung einer Gartengestaltung bedarf es nicht. Gemäß §34 Abs.5 Satz 2 BauGB können in Satzungen 	
--	--	---	--	--

		<p>Satzungsentwurf ist bisher nur die Strauch-Heckenanpflanzung mit 63m² festgelegt. Die bilanzierte Gartengestaltung (Code AKB) auf 850m² ist im Satzungsentwurf noch nicht als Festsetzung berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Artenschutz ist nach Pkt.4.2 (Seite 9) in der Begründung abzusichern. Mit den geplanten Maßnahmen ist der Feldhamsterschutz zu gewährleisten. Dementsprechend muss der Satzungsentwurf vervollständigt werden. - SG Immissionsschutz: Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - SG Wasserwirtschaft / Abwasser: keine Bedenken - Niederschlagswasser: Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Generell gilt, dass anfallendes Niederschlagswasser nach §55 WHG ortsnah, wenn dieses möglich ist, versickert oder verrieselt werden sollte. Entsprechend der Festlegungen im Bebauungsplan soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ortsnah zur Versickerung gebracht werden. Nach §79b WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt. Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung oberflächiger Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde). Diese müssen ausreichend bemessen sein. Die Versickerung ist unter Beachtung der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser möglich. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten. Nach §69 Abs.1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von 	<p>nach §34 Abs.4 BauGB nur einzelne Festsetzungen aufgenommen werden. Sie unterscheiden sich grundsätzlich von Bebauungsplänen für die der vollständige Festsetzungsumfang nach §9 Abs.1 BauGB zur Verfügung steht. Jede Festsetzung muss städtebaulich erforderlich sei. Dies bedeutet, dass sie einen Regelungsgehalt enthalten muss, der sich nicht bereits aus allgemein üblichen Gestaltungen der Baugrundstücke ergibt. Dies ist vorliegend nur für die festgesetzte Hecke gegeben. Dass der nicht versiegelte Teil von Wohngrundstücken gärtnerisch gestaltet wird, entspricht der Prägung der näheren Umgebung und der allgemeinen Gepflogenheiten der Gestaltung von Einfamilienhausgrundstücken. Ein städtebauliches Erfordernis für die Festsetzung dieses Sachverhaltes wird daher nicht erkannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Artenschutz gilt für die nach Gemeinschaftsrecht geschützten Arten (vorliegend für den Feldhamster) rechtsunmittelbar. Eine Entnahme oder die Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist gemäß §44 Abs.5 BNatSchG im Satzungsbereich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich fordert, dass jede Festsetzung in Satzungen oder Bebauungsplänen städtebaulich erforderlich ist. Für Sachverhalte, wie hier der Schutz des Feldhamsters, die auf der Rechtsgrundlage des BNatSchG einzuhalten sind, ist ein Regelungserfordernis im Plan nicht gegeben. Eine Festsetzung ist somit nicht zulässig. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung bedürfen sie keiner Behandlung. 	
--	--	---	--	--

			<p>Niederschlagswasser in das Grundwasser nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Für die Errichtung einer Sickeranlage, wenn es kein Wohngrundstück ist, bedarf es nach §8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß §9 Abs.1 WHG.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasser/ Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. - Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. - Hinweis: Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeeinrichtungen abgerufen werden. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. - Wasserbau: Gewässer und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, wird gebeten, den Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB bittet der Landkreis um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Eine Versorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist möglich. - Die Hinweise betreffen Einzelvorhaben im Plangebiet. Sie sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen den Verfahrensablauf. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
9.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	01.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.11.2018 - 24-20002-01 (MBL LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
10.	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz	04.04.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Schmutzwasser: Das derzeitige Grundstück Flur 10, Flurstück 347/120 in Kroppenstedt verfügt über einen Schmutzwassergrundstücksanschluss an den Schmutzwassersammler des Verbandes. Im Falle der Grundstücksteilung in Teilfläche A (bereits bebaut und zentral mit Schmutzwasser erschlossen) verfügt dieser Grundstücksteil auch über einen eigenen Schmutzwassergrundstücksanschluss. Für die neue Teilfläche B, die bebaut werden soll, kann an der nordöstlichen Grundstücksgrenze ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Verbandes nach Antragstellung im Verband hergestellt werden. Somit ist die Schmutzwasserbeseitigung für diese neue Teilfläche B gesichert. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Sollte ein Anschluss der neuen Teilfläche B nicht im Freigefälle möglich sein, so ist nach §§11 und 12 der Abwasserbeseitigungssatzung (ABES) des Verbandes durch den Grundstückseigentümer eine Hauspumpstation auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben. In jedem Fall ist mit Baugenehmigung rechtzeitig vom Grundstückseigentümer ein entsprechender Schmutzwasserantrag im Verband für das Bauvorhaben mit allen im Antragsformular geforderten Unterlagen zur Genehmigung einzureichen. Erschließungskosten hat der Antragsteller/ Grundstückseigentümer gemäß der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Verbandes (ABAS) zu tragen. Eine Kostenschätzung wird erst nach vorliegendem Antrag vorgenommen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. 	
11.	Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper	11.03.2019	<p>Stellungnahme hinsichtlich der trinkwasserseitigen Erschließung des Grundstückes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasser: Der betroffene Geltungsbereich ist derzeit nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen. Die Erschließung des Grundstückes kann über die vorhandene Trinkwasserhauptversorgungsleitung im Bereich der Lindenstraße erfolgen. Durch den Eigentümer ist rechtzeitig ein Antrag auf Herstellung des Trinkwasserhausanschlusses über ein Installationsunternehmen zu stellen und dem Verband zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich